

die medienanstalten-Pressemitteilung 16/2022 • Berlin 12.07.2022

Zugang für alle: Barrierefreie Medienangebote müssen ausgebaut werden

Neue Berichtspflichten für Medienanbieter ab sofort

Nun ist es offiziell: Anbieter von Rundfunksendern und Zugangsdiensten in Deutschland müssen ihre barrierefreien Angebote weiter ausbauen. Der zweite Medienänderungsstaatsvertrag (MÄStV) zur Stärkung der Barrierefreiheit in Medien ist am 30. Juni in Kraft getreten. Damit ist der Begriff „barrierefreies Angebot“ erstmals gesetzlich verankert.

Diese Regelungen im zweiten Medienänderungsstaatsvertrag wurden unter Federführung der Freien Hansestadt Bremen im Austausch mit Behindertenverbänden und Medienanbietern erarbeitet. „Wir sind unglaublich glücklich, dass dieser Schritt nun getan ist“, so die Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt und Themenbeauftragte der Medienanstalten für Barrierefreiheit, Cornelia Holsten. „Barrierefreiheit ist längst mehr als nur die Untertitelung von gesprochenen Worten. Die neuen Regelungen werden die Barrierefreiheit im Bereich der privaten Medien erheblich verbessern und stärken.“

Aktionspläne und Berichtspflichten

Mit dem Staatsvertrag setzen die Länder die europäische Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act) um. Für die Anbieter von Rundfunksendern und Zugangsdiensten bedeuten die Änderungen konkret: Sie müssen alle drei Jahre über den Stand der Barrierefreiheit in ihrem Angebot berichten. Zusätzlich sind Aktionspläne über das zukünftige Engagement in Sachen Barrierefreiheit vorzulegen. Zugangsdiensteanbieter ermöglichen den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten. Dazu gehören Intermediäre, Benutzeroberflächen und Medienplattformen. Sie sind künftig ebenfalls auf Verlangen einer Landesmedienanstalt zu Auskünften über ihr Engagement in Sachen Barrierefreiheit verpflichtet.

So soll garantiert werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen der Zugang zu Medien erleichtert wird – schließlich haben alle Menschen das Recht auf ungehinderte Teilhabe und unmittelbare Information. Barrierefreiheit ist für diese gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein entscheidender Baustein.

Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien
(BLM)
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
Bremische Landesmedienanstalt (brema)
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
(MA HSH)
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen)
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
(MMV)
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Landesanstalt für Medien NRW
Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM)
Medienanstalt Sachsen-Anhalt
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

Auf der Webseite der Medienanstalten können Sie den Medienänderungsstaatsvertrag hier https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Medienstaatsvertrag_MStV.pdf downloaden.

Vertiefende Informationen zum Thema Barrierefreiheit finden Sie unter <https://www.die-medienanstalten.de/themen/barrierefreiheit>

Weitere Informationen über die medienanstalten finden Sie unter: www.die-medienanstalten.de

Kontakt bei Medien-Rückfragen

Dr. Anja Bundschuh
Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten
Telefon: +49 30 2064690-22
Mail: presse@die-medienanstalten.de

www.die-medienanstalten.de